

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 14/08 B

L 16 KR 39/05 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 5 KR 308/01 (SG Köln)

Prozessbevollmächtigter:

.....
Klägerin und Beschwerdeführerin,

.....

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Februar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. K r e t s c h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 21. Februar 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten um die Erstattung der Kosten für eine Implantatversorgung der Klägerin nach vorheriger Ober-/Unterkieferoperation.
- 2 Im November 2000 beantragte die Klägerin unter Vorlage eines Behandlungsplans ihres Zahnarztes die Übernahme der Kosten für implantologische Leistungen von voraussichtlich 19.105,33 DM zzgl der Kosten für eine stationäre Behandlung, die sie im Januar 2001 unter Vorlage eines weiteren Heil- und Kostenplanes mit voraussichtlich 12.026,37 DM bezifferte. Die beklagte Krankenkasse lehnte die Kostenübernahme unter Anerkennung einer geringen Kostenbeteiligung ab, weil implantologische Leistungen einschließlich der vorgesehenen Suprakonstruktion nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden könnten und eine Ausnahmeindikation nicht vorliege. Im Mai 2001 ließ die Klägerin die geplanten operativen Maßnahmen durchführen und verlangte von der Beklagten sodann die Erstattung der ihr in der Zeit von Mai 2001 bis Juni 2002 entstandenen Kosten in Höhe von 27.747,61 Euro; dies lehnte die Beklagte ab. Klage und Berufung hiergegen sind erfolglos geblieben (Urteile des Sozialgerichts vom 26.1.2005 und des Landesozialgerichts <LSG> vom 21.2.2008): Der Klägerin stehe der geltend gemachte Erstattungsanspruch nicht zu, weil sie von der Beklagten auch keine implantologische Versorgung nebst Suprakonstruktion als Naturalleistung hätte beanspruchen können; eine zu ihren Gunsten eingreifende Ausnahmeindikation liege nicht vor. Eine Leistungspflicht der beklagten Krankenkasse könne auch nicht aus den Grundsätzen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 6.12.2005 (SozR 4-2500 § 27 Nr 5) hergeleitet werden, da es sich im Falle der Klägerin nicht um eine lebensbedrohliche oder regelmäßig tödlich verlaufende Erkrankung handele und die Grundsätze der BVerfG-Entscheidung - wie das Bundessozialgericht (BSG) inzwischen bereits entschieden habe - bei implantologischen Fragestellungen nicht anwendbar seien.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG und trägt dazu vor, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG); außerdem rügt sie das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2, 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Satz 1 bis 3 SGG).



5 1. Die Klägerin macht geltend, die angegriffene Entscheidung betreffe eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist es erforderlich, die grundsätzliche Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und 39) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65), sie also im Falle der Revisionszulassung entscheidungserheblich wäre (BSG SozR 1500 § 160a Nr 54). In der Regel fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage, wenn diese höchststrichterlich bereits entschieden ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51, § 160a Nr 13 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8) oder sich ihre Beantwortung eindeutig aus dem Gesetz ergibt (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX. Kap RdNr 65 f mwN). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48). Deren Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

6 Die Klägerin hält folgende Rechtsfrage für grundsätzlich bedeutsam:

"Ist eine erweiternde Auslegung des § 27 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB V in der vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung des Gesetzes über die Berufe des psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendhelfertherapeuten in Verbindung mit dem Beitragsentlastungsgesetz vom 1. November 1996 unter Anwendung der vom Bundesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen in Kapitel B VII BehandlRL-ZÄ in der Fassung vom 24. Juli 1998 geltenden Fassung bei Versicherten - zumindest - verfassungsrechtlich geboten, bei denen eine angeborene Fehlbissstellung vorliegt und die in kaufunktionaler Hinsicht nicht in der Lage sind, mit ihren Schneidezähnen etwas abzubeißen und bei denen erstens operativ die Kieferfehlstellung zu beseitigen und zweitens eine nachfolgende Implantatversorgung erforderlich ist, weil eine konventionelle prothetische Versorgung ohne Implantate denklogisch ausscheidet und bei Unterbleiben der Maßnahme der Versicherte an Mangelerscheinungen leidet, weitere Krankheiten auftreten und er früher verstirbt?"

7 Unabhängig von der Frage, ob damit eine den Zulassungskriterien genügende Rechtsfrage formuliert ist, legt die Klägerin die Klärungsbedürftigkeit dieser von ihr für grundsätzlich gehaltenen Rechtsfrage nicht hinreichend dar. Da es sich um eine verfassungsrechtlich relevante Fragestellung handelt, wäre es erforderlich gewesen, sich mit der Entscheidung des BVerfG vom 6.12.2005 näher auseinanderzusetzen und konkret zu substantiieren, warum hier eine erweiternde Auslegung des § 27 SGB V unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten geboten sein soll (Krasney/Udsching, aaO, IX. Kap RdNr 183) und/oder eine Anwendung der Grundsätze der BVerfG-Entscheidung auch vorliegend erforderlich ist. Dazu hätte besondere Veranlassung bestanden, weil der 1. Senat des BSG sich schon mehrfach zu der Frage geäußert hat, wann Krankheiten den vom BVerfG geforderten Schweregrad erfüllen bzw ihm gleichstehen (BSG SozR 4-2500 § 27 Nr 7, 8, 10 und 12 sowie § 31 Nr 4 und Nr 8; vgl auch Beschluss vom 23.5.2007 - B 1 KR 27/07 B). Dies ist nicht ge-



schehen, im Gegenteil - der Beschwerdebegründung lässt sich weder eine Auseinandersetzung mit den einschlägigen Normen des Verfassungsrechts noch mit der oa Rechtsprechung des BSG entnehmen.

- 8 2. Auch ein Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ist nicht formgerecht bezeichnet worden. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die ihn begründenden Tatsachen im Einzelnen angegeben wären und - in sich verständlich - den behaupteten Verfahrensfehler ergeben würden; außerdem müsste dargelegt werden, dass und warum die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Klägerin rügt einen Verstoß des LSG gegen den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 103 SGG); eine Verletzung dieser Verfahrensnorm kann gemäß § 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbsatz aE SGG jedoch nur darauf gestützt werden, dass das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Hierzu reicht ein Beweisantrag nach § 109 SGG - nur ein solcher ist von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung in 2. Instanz gestellt worden - grundsätzlich nicht aus, weil das Gesetz eine solche Rüge ausdrücklich ausschließt (§ 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbsatz SGG). Im Übrigen hat das LSG die mit dem Beweisantrag zu beweisende Tatsache als nicht entscheidungserheblich gewertet, sie sogar als richtig unterstellt und ist dennoch zu dem Ergebnis gelangt, dass der geltend gemachte Anspruch auch dann nicht begründet wäre. Mit dieser ergänzenden Begründung des LSG hat sich die Beschwerde überhaupt nicht auseinandergesetzt.
- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)